

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung**  
**in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 12.12.2019**

(In dieser Fassung in Kraft ab dem 01.01.2020)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 11.09.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 258), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S.701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung als eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren). Ausgenommen sind die Grundstücke in der Ortschaft Klein-Bümmerstede. Die dort angeschlossenen Grundstücke entwässern in das Kanalnetz der Stadt Oldenburg. Für die Gebührenerhebung ist die Stadt Oldenburg zuständig.
- (3) Ausgenommen sind weiter die Grundstücke der Straße Am Kanal in Harbern zwischen den Straßen Saarländer Weg und der Kreisstraße 341, Ammerländer Straße sowie das Grundstück Feldstraße 12. Näheres regelt die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wardenburg und der Gemeinde Edewecht über die Abwasserbeseitigung in diesem Bereich. Der Geltungsbereich ergibt sich abschließend aus dem dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Lageplan. Die dort angeschlossenen Grundstücke entwässern in das Kanalnetz der Gemeinde Edewecht. Für die Gebührenerhebung ist die Gemeinde Edewecht zuständig.

**§ 2 - Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Abwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum (§ 6) in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gilt:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchst. b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Gemeinde oder das nach Absatz 3 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Gemeinde verplombt werden. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nach Absatz 2 Buchst. c) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag im nachgewiesenen Umfang abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

### **§ 3 - Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,58 €.

### **§ 4 - Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats über. Auf Antrag wird eine Zwischenabrechnung vorgenommen.

### **§ 5 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 6 - Erhebungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Bemessungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z. B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

## **§ 7 - Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 8 - Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung der in § 6 und 7 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 9 - Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die/der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 10 - Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befasste Stelle der Gemeindeverwaltung die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, wie z. B. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die verarbeitende Stelle darf personen- und grundstücksbezogene Daten des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von den zuständigen Stellen (z. B. Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt und Versorgungsunternehmen) übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG.

## **§ 11 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
  2. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
  3. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Gemeinde auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
  4. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  5. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  6. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  7. entgegen § 9 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  8. entgegen § 9 Abs. 2 das Vorhandensein, die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 12 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wardenburg, 12.12.2019

**Gemeinde Wardenburg**

gez. Reents

Christoph Reents  
Bürgermeister